

Merkblatt

Wer kommt für die Bestattungskosten auf?

Auftraggeber:

Der Bestattungsauftrag über die Erbringung der bestellten Leistungen des Bestattungsunternehmens unterliegt dem Auftragsrecht gemäss OR. Dieses hält fest, dass **der Auftraggeber dem Beauftragten (Bestattungsunternehmen) eine Vergütung schuldet**, wenn eine solche verabredet oder üblich ist, und auch für die in richtiger Ausführung des Auftrages angefallenen Auslagen und Drittkosten aufkommen muss.

Erben/Verwandte:

Nebst dem Auftraggeber können für die Bestattungskosten auch die direkten Erben behaftet werden: Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern oder Kinder. Denn die Übernahme der Bestattungskosten gehört zu den über den Tod hinausgehenden **Pflichten der nächsten Verwandten. Auch dann, wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben.** Anders verhält es sich bei Rechnungen, welche zu Lebzeiten des Verstorbenen in Auftrag gegeben worden sind (z.B. Arzt-, Spital- oder Krankenkassenrechnungen), diese müssen bei einer Ausschlagung des Erbes nicht bezahlt werden.

Praxis:

Die Rechnung für die in Auftrag gegebenen Bestattungsdienstleistungen ist durch den Auftraggeber innert 30 Tagen an den Bestattungsdienstleister zu bezahlen. **Die bezahlte Rechnung kann anschliessend dem Teilungsamt zu Lasten der Erbschaft übergeben werden.**

Gemeinden:

Einzelne Gemeinden des Kantons Luzern übernehmen die notwendigsten Kosten für eine «schickliche Bestattung». Voraussetzung ist, dass ein allfälliges Konkursverfahren abgeschlossen oder gar nicht erst angeordnet wurde. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können die **Hinterbliebenen bei der Wohngemeinde der verstorbenen Person ein Gesuch für eine «schickliche Bestattung» einreichen.** Eine «schickliche Bestattung» umfasst ausschliesslich die notwendigsten Kosten für die Bestattung (z.B. Einsargung, Sarg, Überführung, Standardurne). Allfällige Kosten im Zusammenhang mit Trauerfloristik, Anzeigen in Zeitungen oder Trauerdrucksachen werden bei der Beurteilung des Gesuchs nicht berücksichtigt.

Unfall/Suizid:

Ein Todesfall infolge Unfalls oder Suizid ist umgehend der Unfallversicherung der verstorbenen Person zu melden. Diese klärt aufgrund der polizeilichen Abklärungen eine Kostenübernahme ab und teilt dies den Hinterbliebenen mit.

Stand Oktober 2022
Angaben ohne Gewähr